



Auswertung und Verlängerung des Modellprojekts Ergänzende Eingliederungshilfeleistungen zur Integration wesentlich behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt ("Lohnkostenzuschussprojekt")

Beschlussvorschlag:

Der Gewährung ergänzender Eingliederungshilfeleistungen in Form von Lohnkostenzuschüssen entsprechend den Grundsätzen zur Umsetzung des Förderprogramms „Arbeit Inklusiv“ bis längstens 31.12.2017 (Anlage) wird zugestimmt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: Im Rahmen der zur Verfügung stehenden HH-Mittel	Anteil Landkreis: 100 %
Teilhaushalt: 4 Produktgruppe: 31.10.02	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 25.900.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Landkreis Reutlingen gewährt seit 01.07.2009 in Einzelfällen und in Ergänzung der Förderprogramme der Agentur für Arbeit und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Lohnkostenzuschüsse für die Integration wesentlich behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das Modellprojekt ist auf fünf Jahre befristet und würde zum 30.06.2014 auslaufen (KT-Drucksache Nr. VII-0626).

Die Erfahrungen im Projektzeitraum haben gezeigt, dass eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nach wie vor schwierig ist und nur in vergleichsweise wenigen Einzelfällen gelingt. Für diese Menschen eröffnen sich jedoch ganz andere Perspektiven der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Lohnkostenzuschüsse werden freiwillig gewährt, für den Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe ergeben sich jedoch deutliche Einsparungen im Leistungsbereich.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das Projekt bis zum 31.12.2017 fortzuführen. Zu diesem Zeitpunkt läuft das Förderprogramm des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) aus. Weil Kostenzusagen für die Zukunft erteilt werden müssen, erfolgt dieser Vorschlag schon jetzt, ein Jahr vor Projektende.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Darstellung des Projektes

Das Projekt ist ein Baustein zur Inklusion behinderter Menschen und gleichzeitig eine Maßnahme zur Steuerung der Aufwendungen in der Eingliederungshilfe. Über den Fortgang des Projektes wurde den Kreisgremien regelmäßig im Rahmen der Berichterstattung über die strukturelle Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe berichtet. Zuletzt erfolgte am 24.04.2013 mit KT-Drucksache Nr.VIII-0563 eine ausführliche Berichterstattung im Sozial-, Schul- und Kulturausschuss bezogen auf seelisch behinderte Menschen zum Jahresbericht des Steuerungsgremiums des Gemeindepsychiatrischen Verbunds (GPV).

Der Grundgedanke des Projektes ist, die bestehenden Förderprogramme der Agentur für Arbeit und des KVJS zu ergänzen und damit die Beschäftigung dauerhaft zu sichern. Die Agentur für Arbeit kann maximal die Dauer von drei Jahren fördern, der KVJS maximal 40 % der Lohnkosten. Damit können schwerer behinderte Menschen mit größeren Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit nicht dauerhaft in den Ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

1.1 Zielgruppen

- wesentlich behinderte Menschen in örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Landkreises Reutlingen gemäß § 98 SGB XII,
- Übergänger vom Schul- auf den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt,
- Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst auf ein Arbeitsverhältnis am Ersten Arbeitsmarkt vorbereitet werden,
- wesentlich behinderte Menschen, die unmittelbar vor einer Aufnahme in eine WfbM stehen oder denen auf andere Art und Weise die dauernde Abhängigkeit von laufenden Sozialleistungen (Grundsicherung) droht sowie Absolventen von Förderschulen

1.2 Ziele des Projektes

- die Schaffung von bis zu 20 inklusiven Arbeitsplätzen am Ersten Arbeitsmarkt durch zusätzliche Anreize für Arbeitgeber
- nachhaltig sozialversicherungspflichtig beschäftigte Menschen mit Behinderung
- die Gleichstellung von behinderten Menschen mit anderen Arbeitnehmern im regionalen Umfeld
- Einsparungen von Mitteln in der Werkstatt für behinderte Menschen

1.3 Förderbedingungen

Ein Lohnkostenzuschuss wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die Eingliederungsleistungen/ergänzenden Lohnkostenzuschüsse sind nachrangig gegenüber anderen Leistungen, die von Dritten für denselben Zweck erbracht werden.
- Sie werden nur erbracht, sofern die anderen vorrangigen Leistungen nicht ausreichen, um die Teilhabe der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben zu erreichen.

- Die Förderung ist auf maximal 70 % des Bruttolohns des Arbeitsplatzes begrenzt.

Die Förderung beim befristeten Arbeitsverhältnis:

1. Jahr (frühestens 2013)	2. Jahr	3. Jahr	4. und 5. Jahr, gegebenenfalls dauerhaft
Eingliederungszuschüsse der Arbeitsagentur plus Zuschüsse des Integrationsamtes; insgesamt maximal 60 % der Lohnkosten			Ergänzender Lohnkostenzuschuss der Eingliederungshilfe in Höhe von maximal 20 % der Lohnkosten
			Zuschuss des Integrationsamtes in Höhe von maximal 40 % der Lohnkosten
Arbeitgeberanteil mindestens 40 % der Lohnkosten			Arbeitgeberanteil mindestens 40 % der Lohnkosten

Die Förderung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis:

1. Jahr (frühestens 2013)	2. Jahr	3. Jahr	4. und 5. Jahr, gegebenenfalls dauerhaft
Eingliederungszuschüsse der Arbeitsagentur plus Zuschüsse des Integrationsamtes insgesamt maximal 70 % der Lohnkosten			Ergänzender Lohnkostenzuschuss der Eingliederungshilfe in Höhe von maximal 30 % der Lohnkosten
			Zuschuss des Integrationsamtes in Höhe von maximal 40 % der Lohnkosten
Arbeitgeberanteil mindestens 30 % der Lohnkosten			Arbeitgeberanteil mindestens 30 % der Lohnkosten

1.4 Projektumsetzung

Der Landkreis Reutlingen hat mit dem Integrationsamt des KVJS am 01.07.2009 eine Vereinbarung zur Umsetzung des Lohnkostenzuschussprojektes im Rahmen des damaligen KVJS Förderprogramms „Aktion Arbeit“ abgeschlossen. Dieses wurde am 01.06.2012 abgelöst durch das Programm „Arbeit inklusiv“. Die wesentlichen Inhalte der beiden Programme sind gleich.

Ziel der Vereinbarung war es, das Integrationsamt mit der Beantragung und Koordination der vorrangigen Leistung zur Förderung der beschriebenen Arbeitsverhältnisse zu beauftragen und gegebenenfalls aus Kreismitteln einen ergänzenden Lohnkostenzuschuss zur Verfügung zu stellen. Basis dafür ist ein individueller Teilhabeplan, der mit dem Kostenträger der Eingliederungshilfe erstellt wird. Die Begleitung und Vermittlung wesentlich behinderter Menschen in den Ersten Arbeitsmarkt ist die gesetzliche Aufgabe des Integrationsamtes. Durch die Beauftragung werden Doppelstrukturen vermieden.

Im Gegensatz zum bisherigen Lohnkostenzuschussprojekt, wonach der Landkreis auch bereits in Einzelfällen ab dem ersten Beschäftigungsjahr Lohnkostenzuschüsse zahlen konnte, erfolgt der Einsatz von Mitteln des Landkreises nunmehr zur Wahrung der Nachrangigkeit immer erst ab Vollendung des dritten Beschäftigungsjahres.

Allerdings erfordert diese Förderung des KVJS nach den neuen Grundsätzen, dass der Landkreis bereits bei Abschluss des Arbeitsverhältnisses im Voraus die grundsätzliche Zusage zur Förderung ab dem 37. Beschäftigungsmonat erteilt. Während der bisherigen Projektphase war diese frühe Mittelbindung nicht erforderlich.

2. Bewertung

Im Landkreis Reutlingen konnten im Zeitraum von 2005 bis 2011 insgesamt 35 schwerbehinderte Personen über Lohnkostenzuschüsse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden. Ein ergänzender Lohnkostenzuschuss nach dem Modellprojekt wurde nur bei drei Personen notwendig. Zwei davon befinden sich noch in dem Beschäftigungsverhältnis.

Insgesamt blieb damit das Projekt hinter den Erwartungen zurück. Es zeigte sich, dass eine Beschäftigung von Personen mit schwereren Beeinträchtigungen für die Arbeitgeber eine hohe Hürde darstellt. Eine wesentlich einfachere Alternative ist es beispielsweise, einer WfbM einen Außenarbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Dann liegen die Arbeitgeberverpflichtungen beim Träger der Werkstatt.

Trotz der bisher geringen Inanspruchnahme hält die Verwaltung die Fortführung als weiteren Baustein zur Inklusion wesentlich behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt für wichtig. Neben dem bereits erwähnten Aspekt der vollen Teilhabe für die Teilnehmer hat der Landkreis nicht unerhebliche Einsparungen erzielt. Diese berechnen sich in den ersten drei Jahren aus der vollen Ersparnis der Werkstattkosten und in der Folgezeit aus der Differenz zwischen Werkstattkosten und Lohnzuschuss. Bei den drei Fällen entspricht dies bisher einem Betrag in Höhe von rund 120.000,00 EUR.